

Ziele des Volkswirtschaftsplanes nicht verändern, vorzunehmen;

3. Berichte der Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und der Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie verantwortlicher Mitarbeiter der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der örtlichen Räte über den Verlauf der Planerfüllung anzufordern.

(2) Die Staatliche Plankommission hat eine Kaderreserve zu bilden aus geeigneten Absolventen unserer Hoch- und Fachschulen und aus den besten Planungskadern sowie anderen wissenschaftlichen und technischen Kadern der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der örtlichen Räte sowie der ihnen unterstellten Betriebe.

#### V.

### Struktur und Arbeitsweise der Staatlichen Plankommission

#### § 17

Bei der Staatlichen Plankommission besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat aus Wissenschaftlern und Spezialisten für die Begutachtung der Perspektivpläne der Industrie- und Wirtschaftszweige sowie der Vorplanung, Vorprojektierung und der Projekte für die wichtigsten Investitionsvorhaben.

#### § 18

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik die Struktur der Staatlichen Plankommission bei Veränderungen in der Struktur des Staatsapparates entsprechend zu verändern. Er ist weiterhin berechtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten die Struktur der Staatlichen Plankommission den volkswirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen.

#### § 19

Für die Abgrenzung der Verantwortlichkeit, die Arbeitsweise und die kadermäßige Besetzung sind die Arbeitsordnung und der Stellenplan der Staatlichen Plankommission zugrunde zu legen.

#### § 20

Die Durchführung der Aufgaben der Staatlichen Plankommission im einzelnen bestimmt sich nach ihrem Arbeitsplan. Der Arbeitsplan wird für jedes Quartal von der Staatlichen Plankommission beschlossen.

#### VI.

### Vertretung der Staatlichen Plankommission im Rechtsverkehr

#### § 21

(1) Die Staatliche Plankommission wird im Rechtsverkehr durch ihren Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Leiter der gemäß dem Strukturplan der Staatlichen Plankommission selbständigen Planbereiche sind befugt, die Staatliche Plankommission im Rahmen ihres Aufgabenbereiches sowie der ihnen erteilten Vollmachten zu vertreten.

(3) Der Vorsitzende oder die Mitglieder der Staatlichen Plankommission können andere Mitarbeiter bzw. Personen bevollmächtigen, die Staatliche Plankommission zu vertreten.

(4) Für die schriftliche Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen gilt das Prinzip der Einzelzeichnung. Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Die nach § 21 Abs. 3 bevollmächtigten Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission zeichnen

\*Im Auftrage\*\*

#### VII.

### Schlußbestimmungen

#### § 22

Änderungen dieses Statuts bedürfen der Bestätigung des Ministerrates.

#### § 23

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1956 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1956

#### Der Ministerrat

### der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden  
des Ministerrates

### Verordnung

### über die Staatliche Handelsinspektion.

#### Vom 3. Mai 1956

Zur Durchführung von Kontrollen auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung der Bevölkerung wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Die Staatliche Handelsinspektion ist das Kontrollorgan auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung der Bevölkerung.

(2) Grundlagen der Arbeit der Staatlichen Handelsinspektion sind die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung sowie die entsprechenden Weisungen des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates, des Ministers für Handel und Versorgung und der Örtlichen Organe des Staates.

#### § 2

(1) Organe der Staatlichen Handelsinspektion sind

- die Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion im Ministerium für Handel und Versorgung,
- die Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke.

(2) Die Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion untersteht direkt dem Minister für Handel und Versorgung.

(3) Die Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke sind doppelt unterstellt.

#### § 3

(1) Der Minister für Handel und Versorgung ist gegenüber den Leitern der Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke weisungsberechtigt in allen Fragen, die die Kontrolle auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung betreffen.

(2) Der Leiter der Hauptabteilung Staatliche Handelsinspektion ist berechtigt, den Leitern der Abteilungen Staatliche Handelsinspektion der Räte der Bezirke Weisungen zur Durchführung von Sonderkontrollen zu erteilen.

#### § 4

(1) Die Staatliche Handelsinspektion übt die Kontrolle über die Handelstätigkeit der Einrichtungen des volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Konsumgüter-Groß- und -Einzelhandels, der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, der Versorgungs- und Lagerungskontore der Betriebe der Konsumgüter erzeugenden Industrie, über Werkküchen und Kantinen sowie sonstige Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung aus. Ihrer Kontrolle unterliegen auch die Verwaltungen der Handelsorgane und die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise und Städte\*